

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Dezember 1965

Nummer 61

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2020	14. 12. 1965	Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadt Espelkamp und den Gemeinden Fabbenstedt, Frotheim, Rahden und Tonnenheide, Landkreis Lübbecke.	358
212	7. 12. 1965	Verordnung NW PR Nr. 2/65 zur Aufhebung der Verordnung NW PR Nr. 6/57 über die Entgelte für Leistungen der hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsämter und der hygienischen Universitätsinstitute des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Juli 1957 (GV. NW. S. 229)	365
221	8. 12. 1965	Bekanntmachung des Staatsabkommens der Länder der Bundesrepublik Deutschland betreffend die 3. Verlängerung des Königsteiner Staatsabkommens über die Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen	365
230	28. 11. 1965	Bekanntmachung des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes „1. Änderung des Teilplanes 2/1 — Neurath-Frimmersdorf — und 2. Änderung des Teilplanes 3/1 — Königshoven-Bedburg — (Erweiterung der Abbaufäche bei Buchholz)“ im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet	361
301	3. 12. 1965	Dritte Verordnung zur Übertragung von Landwirtschaftssachen aus den Bezirken mehrerer Amtsgerichte auf einzelne Amtsgerichte	361
611	14. 12. 1965	Gesetz über die Vergnügungssteuer	361

2020

**Gesetz
zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der
Stadt Espelkamp und den Gemeinden Fabbenstedt,
Frotheim, Rahden und Tonnenheide, Landkreis
Lübbecke**

Vom 14. Dezember 1965

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

§ 1

(1) Die bisher zur Gemeinde Fabbenstedt, Landkreis Lübbecke, gehörenden Flurstücke

Gemarkung Fabbenstedt

Flur 23 Nr. 151 (tlw.)

Flur 24 Nr. 19/1, 20/1, 23/1, 26/1, 185/27, 186/27, 28, 29, 33, 34, 151/35, 152/35, 36 bis 38, 39/1, 41, 42, 44/1, 45, 47/1, 48, 49, 51, 188/52, 144, 206, 207, 214 (tlw.), 222 und 223

Flur 25 Nr. 7/2, 466/10, 465/11, 461/12, 464/12, 14/1 halb, 15 bis 17, 18/1, 415/18, 19, 248/24, 249/25, 250/26, 409/27, 410/27, 252/28, 401/29, 31/1 (tlw.), 302/34, 303/34, 450/34, 35/1, 308/35, 448/35, 36/1, 309/36, 37 bis 40, 41/2, 42/1, 322/47 bis 326/47, 48, 279/49, 280/49, 51/1, 259/52, 54/1, 261/55, 66 bis 72, 337/73, 398/0.48, 463/0.14 halb, 479 (tlw.), 481, 483 bis 491, 493 bis 495, 497 (tlw.), 524 bis 526, 528, 534 bis 540, 541 (tlw.), 542 und 543 (tlw.),

die bisher zur Gemeinde Frotheim, Landkreis Lübbecke, gehörenden Flurstücke

Gemarkung Frotheim

Flur 1 Nr. 107

Flur 11 Nr. 107 (tlw.)

Flur 12 Nr. 597/1, 2 bis 7, 25/2, 35/2 bis 37/2, 39/2, 34/3, 677/8, 678/11, 679/12, 20, 643/22, 644/25, 40/1 halb, 665/40, 649/41, 664/41, 667/41, 650/42, 663/42, 668/42, 651/43, 662/43, 669/43, 652/44, 661/44, 670/44, 653/45, 660/45, 671/45, 654/46, 659/46, 672/46, 655/47, 658/47, 673/47, 656/49, 657/49, 674/49, 618/0.56, 633/0.49, 666/0.40 halb, 675/0.39, 676/0.39, 700/0.17, 712 bis 718, 728, 730, 731, 734 bis 736

und die bisher zur Gemeinde Tonnenheide, Landkreis Lübbecke, gehörenden Flurstücke

Gemarkung Tonnenheide

Flur 20 Nr. 71, 79, 80, 135, 136, 172, 174, 176, 178, 180, 182 und 184

werden in die Stadt Espelkamp, Landkreis Lübbecke, eingegliedert.

(2) Die bisher zur Stadt Espelkamp gehörenden Flurstücke

Gemarkung Espelkamp

Flur 1

Flur 2 Nr. 1 bis 16, 18 bis 56, 58 bis 66, 69 bis 86, 88, 90 bis 101, 102/1, 102/2, 103 bis 106, 108, 126, 128 bis 139

Flur 3 Nr. 32 und 117

Flur 4 Nr. 1 bis 54, 56 bis 58, 60 bis 82, 85 bis 114, 171, 172, 174 bis 183, 185, 186, 188, 189, 191 bis 196, 210 bis 217, 225 bis 231, 236 und 238

Flur 5 Nr. 1 bis 14, 17 bis 35, 38 bis 47, 49 bis 56, 59 bis 68, 70 bis 79 und 82

werden in die Gemeinde Rahden eingegliedert.

(3) Der Verlauf der neuen Gemeindegrenzen ergibt sich aus der Grenzbeschreibung der Anlage 1 dieses Gesetzes.

Anlage 1

§ 2

Die Gebietsänderungsverträge zwischen der Stadt Espelkamp und der Gemeinde Rahden und zwischen der Stadt Espelkamp und der Gemeinde Tonnenheide vom 24. Mai

Anlage 2

Anlage 3

1963 sowie die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Detmold über die Einzelheiten der Gebietsänderung zwischen der Stadt Espelkamp und den Gemeinden Fabbenstedt und Frotheim vom 21. Juli 1965 werden bestätigt, die Gebietsänderungsverträge mit der Maßgabe, daß die Gebietsänderung für die Berechnung der Finanzzuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen und der Umlagen (§ 5 Abs. 1 und 2 bzw. § 4 Abs. 1 und 2 der Gebietsänderungsverträge) vom 1. Januar 1966 an zu berücksichtigen ist.

§ 3

Die am 27. September 1964 gewählten Räte der Stadt Espelkamp und der Gemeinde Rahden werden aufgelöst. § 29 Abs. 2 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

(2) Die Amtsvertretung des Amtes Rahden wird aufgelöst.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1965

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Dr. Meyers

Der Innenminister

Weyer

Anlage 1

Grenzbeschreibung

Das aus der Gemeinde Fabbenstedt in die Stadt Espelkamp einzugliedernde Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Im Osten durch die Gemeindegrenze Frotheim. Im Süden durch die Gemeindegrenze Alswede, durch die Westseite des Flurstücks (Flst.) 463/0.14 halb der Flur (Fl.) 25, durch die Südgrenze des Flst. 19, durch die Verlängerung dieser Südgrenze bis zur Westseite des Weges Flst. 543, durch die Westseite des Weges Flst. 543, durch die Südgrenze des Flst. 248/24, durch eine Linie von der Südwestecke des Flst. 248/24 zur Südostecke des Flst. 261/55, durch die Süd- und Westgrenze des Flst. 261/55, durch die Südgrenzen der Flst. 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72 und 337/73, durch die Ostgrenze des Bahngeländes Flst. 541, durch die Verlängerung der Südgrenze des Weges Flst. 398/0.48 über die Bundesbahn, durch die Südgrenze des Weges Flst. 495, durch die Verlängerung dieser Südgrenze über die Kreisstraße 3434/Flst./497, durch die Südgrenzen der Flst. 481 und 42/1, durch die Verlängerung dieser Südgrenzen bis zur Westgrenze des Weges Flst. 479, durch die Westgrenze des Weges Flst. 479, durch die Südgrenze des Flst. 49 der Fl. 24, durch die Ost- und Südgrenze des Flst. 51, durch eine Linie von der Südwestecke des Flst. 51 zur Südostecke des Flst. 19/1, durch die Süd- und Westgrenzen des Flst. 19/1 und durch die Verlängerung der Südgrenze des Weges Flst. 144 bis zur Westgrenze des Weges Fl. 23 Flst. 151. Im Westen durch die Westgrenze des Weges Flst. 151. Im Norden durch die Gemeindegrenze Espelkamp.

Das aus der Gemeinde Frotheim in die Stadt Espelkamp einzugliedernde Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Im Osten durch die Ostgrenzen der Wege Flur (Fl.) 1 Flurstück (Flst.) 107 und Fl. 11 Flst. 107 bis zur Einmündung des Riesebachweges. Im Süden durch die Südgrenze des Riesebachweges Fl. 12 Flst. 618/0.56, durch die Südostgrenze des Weges Flst. 633/0.49, durch die Südgrenze des Flst. 674/49, durch die Ostgrenze des Flst. 666/0.40 halb und durch die Gemeindegrenze Alswede. Im Westen durch die Gemeindegrenze Fabbenstedt und im Norden durch die Gemeindegrenze Espelkamp.

Anlage 4

Die neue Gemeindegrenze zwischen der Stadt Espelkamp und der Gemeinde Tonnenheide verläuft wie folgt:

Sie beginnt an der Gemeindegrenze zwischen Tonnenheide und Frotheim an der Südost-Ecke des Teiles des Flurstücks Flur 20 Nr. 70, der westlich des Entwässerungsgrabens liegt, der sich, aus dem Frotheimer Gebiet kommend, von hier aus in gerader nord-nordwestlicher Richtung durch die Auwiesen zieht. Die neue Grenze folgt der Ostseite dieses Grabens quer durch das Flurstück Flur 20 Nr. 70, dann entlang der Ostseite des Flurstücks Nr. 71, durchquert, immer der Ostseite des vorerwähnten Grabens folgend, die Flurstücke Nr. 72, 73, 74, 76 und 77 und verläuft dann auf den Ostgrenzen der Flurstücke Flur 20 Nrn. 136, 135 und 81 bis zu dem Punkt, wo die Ostseite des mehrfach erwähnten Grabens die Südgrenze des Flurstücks Flur 20 Nr. 85 schneidet. Hier biegt sie nach Westen ab und folgt der Nordgrenze des Flurstücks Nr. 81 bis zur jetzigen Gemeindegrenze Tonnenheide—Espelkamp.

Die neue Gemeindegrenze zwischen der Stadt Espelkamp und der Gemeinde Rahden verläuft wie folgt:

Sie beginnt an der Grenze zwischen den Gemeinden Rahden und Varl an der Straßenbrücke im Zuge der Landstraße 770 über die Große Aue (Nordwest-Ecke des Flurstücks Flur 2 Nr. 17), verläuft dann entlang der Südseite der Landstraße 770 bis zur Nordost-Ecke des Flurstücks Flur 2 Nr. 112, biegt nach Süden ab und folgt der Westseite des Gemeindeweges Flurstück Flur 2 Nr. 108 bis zur Südwest-Ecke der Wegeparzelle Flur 3 Nr. 32, biegt nach Osten ab und folgt der Südseite des Gemeindeweges Flur 3 Nr. 32 bis zur Nordost-Ecke des Flurstücks Flur 3 Nr. 33, biegt dann nach Süden ab und verläuft entlang der Westseite des Gemeindeweges Flur 3 Nr. 40 bis zur Südost-Ecke des Flurstücks Flur 3 Nr. 35, biegt dann nach Osten ab bis zur Nordost-Ecke des Flurstücks Flur 4 Nr. 170, folgt dann einer gedachten Linie, die diese Ecke mit der Nordwest-Ecke des Flurstücks Flur 4 Nr. 136 verbindet, und folgt dann der südlichen Grenze des Flurstücks Flur 4 Nr. 173 (Hoflage von Tirre Nr. 1) bis zur Südost-Ecke dieses Flurstücks, biegt hier nach Norden ab und verläuft bis zur Nordwest-Ecke des Flurstücks Flur 4 Nr. 133, biegt dann nach Osten ab und folgt der Nordseite der Flurstücke Flur 4 Nrn. 133, 131, 130, 127, 123, 124 und 122 bis zur Bundesstraße 239, kreuzt diese in der zuletzt angehaltenen Richtung und biegt dann nach Norden ab, folgt an der Ostseite der Bundesstraße 239 bis zur Nordwest-Ecke der Wegeparzelle Flur 4 Nr. 115, folgt dann der Nordseite dieser Parzelle bis zur Südost-Ecke des Flurstücks Flur 4 Nr. 114, kreuzt den Gemeindeweg Flur 5 Nr. 69 in ostwärtiger Richtung, führt dann bis zur Nordwest-Ecke der Wegeparzelle Flur 5 Nr. 58 (Bruchdamm) und folgt schließlich der Nordseite dieses Weges bis zur Gemeindegrenze Espelkamp—Rahden an der Ostseite der Kleinen Aue.

Anlage 2

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen der Stadt Espelkamp und der Gemeinde Rahden wird auf Grund der Beschlüsse des Rates der Stadt Espelkamp und des Rates der Gemeinde Rahden vom 29. April 1963 und vom 22. Mai 1963 gemäß §§ 14, 15 und 28 Abs. 1 Buchstabe e) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167/SGV. NW. 2020) in Verbindung mit den Bestimmungen der Ersten Verwaltungsverordnung vom 10. November 1952 (SMBL. NW. 2020) der nachstehende Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Umfang der Gebietsänderung

(1) Die in der Anlage 1)* zu diesem Vertrage aufgeführten Grundstücke der dort ebenfalls bezeichneten Eigentümer werden aus dem Gebiet der Stadt Espelkamp ausge-

*) nicht abgedruckt; die in der Anlage 1 bezeichneten Flurstücke stimmen mit den in § 1 Abs. 2 des Gesetzes genannten überein.

gliedert und in das Gebiet der Gemeinde Rahden eingliedert. Das Eingliederungsgebiet ist 297 ha 30 a 33 qm groß und hatte am 15. April 1963 402 Einwohner.

(2) Die neue Gemeindegrenze zwischen der Stadt Espelkamp und der Gemeinde Rahden erhält den in der Anlage 2)** beschriebenen Verlauf. Das von der Gebietsänderung betroffene Gebiet und die neue Gemeindegrenze sind auch in der als Anlage 3)** beigefügten Karte dargestellt.

§ 2

Rechtsnachfolge

(1) Die Gemeinde Rahden ist für das Eingliederungsgebiet Rechtsnachfolgerin der Stadt Espelkamp.

(2) Das Eigentum der Stadt Espelkamp an den öffentlichen Verkehrs- und Wasserflächen und den Anlagen der Straßenbeleuchtung geht unentgeltlich auf die Gemeinde Rahden über. Diese Flächen sind in der als Anlage 3) beigefügten Karte besonders gekennzeichnet.

§ 3

Überleitung des Ortsrechts

(1) Das in der Gemeinde Rahden geltende Ortsrecht tritt mit der Gebietsänderung auch in dem Eingliederungsgebiet in Kraft. Zu demselben Zeitpunkt tritt das bisher in diesem Gebiet geltende Ortsrecht der Stadt Espelkamp außer Kraft.

(2) Tritt das Gebietsänderungsgesetz innerhalb eines Rechnungsjahres in Kraft, so erfolgt die Überleitung des Ortsrechts mit Wirkung vom Beginn des folgenden Rechnungsjahres.

§ 4

Sicherung des Bürgerrechts

Soweit der Wohnsitz oder der Aufenthalt in einer Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, wird die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in dem Eingliederungsgebiet auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Gemeinde Rahden angerechnet.

§ 5

Auseinandersetzung

(1) Soweit die Verteilungsgrundlagen für die Finanzzuweisungen auf Grund des Finanzausgleichsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen durch die Gebietsänderung berührt werden, soll die Änderung erst von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebietsänderung folgenden Rechnungsjahres an wirksam werden.

(2) Die Neufestsetzung der Amtsumlage und der Kreisumlage erfolgt ebenfalls erst mit Wirkung vom selben Tage nach dem Maßstab der durch die Gebietsänderung veränderten Steuerkraft.

(3) Die Ansprüche auf Zahlung und Verpflichtungen zur Zahlung der Gewerbesteuerzuschüsse nach dem Gesetz über den Gewerbesteuerabgleich zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden werden vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebietsänderungsvertrages an unter Berücksichtigung der Gebietsänderung zwischen der Stadt Espelkamp und der Gemeinde Rahden verrechnet.

(4) Im übrigen findet eine Auseinandersetzung nicht statt.

§ 6

Inkrafttreten

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Tage in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz festgesetzt wird.

Espelkamp/Rahden, den 24. Mai 1963

**) nicht abgedruckt.

Anlage 3

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen der Stadt Espelkamp und der Gemeinde Tonnenheide wird auf Grund der Beschlüsse des Rates der Stadt Espelkamp vom 22. Mai 1963 und des Rates der Gemeinde Tonnenheide vom 14. Mai 1963 gemäß §§ 14, 15 und 28 Abs. 1 Buchstabe e) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167/SGV. NW. 2020) in Verbindung mit den Bestimmungen der Ersten Verwaltungsverordnung vom 10. November 1952 (SMBL. NW. 2020) der nachstehende Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Umfang der Gebietsänderung

(1) Die in der Anlage 1*) zu diesem Vertrag aufgeführten Grundstücke der dort ebenfalls bezeichneten Eigentümer werden aus dem Gebiet der Gemeinde Tonnenheide ausgegliedert und in das Gebiet der Stadt Espelkamp eingegliedert. Das Eingliederungsgebiet ist 10,6586 ha groß. Es ist unbewohnt.

(2) Die neue Gemeindegrenze zwischen der Stadt Espelkamp und der Gemeinde Tonnenheide erhält den in der Anlage 2**) beschriebenen Verlauf. Das von der Gebietsänderung betroffene Gebiet und die neue Gemeindegrenze sind auch in dem als Anlage 3**) beigefügten Plan dargestellt.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die Stadt Espelkamp ist für das Eingliederungsgebiet Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Tonnenheide.

§ 3

Überleitung des Ortsrechts

(1) Das in der Stadt Espelkamp geltende Ortsrecht tritt mit der Gebietsänderung auch in dem Eingliederungsgebiet in Kraft. Zu demselben Zeitpunkt tritt das bisher in diesem Gebiet geltende Ortsrecht der Gemeinde Tonnenheide außer Kraft.

(2) Tritt das Gebietsänderungsgesetz innerhalb eines Rechnungsjahres in Kraft, so erfolgt die Überleitung des Ortsrechts mit Wirkung vom Beginn des folgenden Rechnungsjahres.

§ 4

Auseinandersetzung

(1) Soweit die Verteilungsgrundlagen für die Finanzzuweisungen auf Grund des Finanzausgleichsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen durch die Gebietsänderung berührt werden, soll die Änderung erst vom Beginn des auf das Inkrafttreten der Gebietsänderung folgenden Rechnungsjahres an wirksam werden.

(2) Die Neufestsetzung der Amtsumlage und der Kreisumlage erfolgt ebenfalls erst mit Wirkung vom selben Tage.

(3) Die Stadt Espelkamp verpflichtet sich, sich dafür einzusetzen, und steht dafür ein, daß das dem Wasserbeschaffungsverband Tonnenheide-Schmalge von der Aufbaugemeinschaft Espelkamp G.m.b.H. mit Vertrag vom 14. Juli 1961 gewährte Darlehen nach dem Stande vom 31. 12. 1962 in einen verlorenen Zuschuß umgewandelt wird, so daß dieses Darlehen mit dem 1. Januar 1963 mit den sich aus der Tilgung nach dem Vertrage ergebenden Folgen als getilgt gilt.

(4) Im übrigen findet eine Auseinandersetzung nicht statt.

*) nicht abgedruckt; die in der Anlage 1 bezeichneten Flurstücke stimmen mit den in § 1 Abs. 1 letzter Absatz des Gesetzes genannten überein.

**) nicht abgedruckt.

§ 5

Inkrafttreten

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Tage in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz festgesetzt wird.

Espelkamp/Tonnenheide, den 24. Mai 1963

Anlage 4

Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Detmold über die Einzelheiten der Gebietsänderung zwischen der Stadt Espelkamp und den Gemeinden Fabbenstedt und Frotheim

Auf Grund des § 15 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167/SGV. NW. 2020) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Aus der Gemeinde Fabbenstedt wird eine Fläche von 99,0584 ha und aus der Gemeinde Frotheim eine Fläche von 47,9840 ha in die Stadt Espelkamp eingegliedert.

§ 2

Das in den eingegliederten Gebietsteilen befindliche Gemeindevermögen und die Wegeunterhaltungslast gehen auf die aufnehmende Gemeinde (Stadt Espelkamp) über.

§ 3

Die Stadt Espelkamp zahlt als Abfindung

an die Gemeinde Fabbenstedt	19 750,— DM
an die Gemeinde Frotheim	9 500,— DM.

Die Beträge sind sechs Monate nach Inkrafttreten der Gebietsänderung fällig.

§ 4

Für die Gebietsteile der Gemeinden Fabbenstedt und Frotheim, die in die Stadt Espelkamp eingegliedert werden, gilt von der Rechtswirksamkeit der Gebietsänderung ab das Ortsrecht der Stadt Espelkamp. Gleichzeitig tritt das bisherige Ortsrecht außer Kraft.

§ 5

Sofern in den Gemeinden Fabbenstedt und Frotheim zu dem Zeitpunkt, in dem die Gebietsänderung wirksam wird, niedrigere Realsteuerhebesätze festgesetzt sind als in der Stadt Espelkamp, werden die niedrigeren Sätze für 5 Jahre in gleichbleibender Höhe auch in den in die Stadt Espelkamp eingegliederten Gebietsteilen festgesetzt.

§ 6

Soweit die Wohnung oder der Aufenthalt in den Gemeinden für Rechte und Pflichten maßgebend ist, wird die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in den eingegliederten Gebietsteilen auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Gemeinde angerechnet.

§ 7

Sämtliche Kosten, die durch die Umgemeindung entstehen, trägt die Stadt Espelkamp.

Detmold, den 21. Juli 1965

Der Regierungspräsident

— GV. NW. 1965 S. 358.

230

Bekanntmachung

des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes „1. Änderung des Teilplanes 2/1 — Neurath-Frimmersdorf — und 2. Änderung des Teilplanes 3/1 — Königshoven-Bedburg — (Erweiterung der Abbaufäche bei Buchholz)“ im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet

Vom 28. November 1965

Der Teilplan „1. Änderung des Teilplanes 2/1 — Neurath-Frimmersdorf — und 2. Änderung des Teilplanes 3/1 — Königshoven-Bedburg — (Erweiterung der Abbaufäche bei Buchholz)“ im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet ist am 24. November 1964 vom Braunkohlenausschuß aufgestellt worden und hat in der Zeit vom 25. Januar 1965 bis 22. Februar 1965 zur Einsicht für die Beteiligten offengelegen. Vorgebrachte Einwendungen wurden wieder zurückgezogen. Der Teilplan befindet sich in der Originalausfertigung bei der Bezirksplanungsstelle in Köln.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet vom 25. April 1950 (GS. NW. S. 450) erkläre ich den Teilplan hinsichtlich der neuen äußeren Begrenzung der Sicherheitszone der Abbaufäche mit Wirkung vom Tage nach der Verkündung dieser Bekanntmachung für verbindlich. Die Verbindlichkeitserklärungen folgender Teilpläne bleiben im übrigen in Kraft:

1. Der Teilplan „Neurath-Frimmersdorf“, durch Bekanntmachung vom 31. Januar 1959 (GV. NW. S. 33) für verbindlich erklärt,
2. Der Teilplan „Neurath-Frimmersdorf“ (Restabschnitt) und der Teilplan „Westfeld-Frimmersdorf“, durch Bekanntmachung vom 1. August 1959 (GV. NW. S. 133) für verbindlich erklärt,
3. Der Teilplan „Königshoven-Bedburg“, durch Bekanntmachung vom 29. August 1956 (GV. NW. S. 263) für verbindlich erklärt,
4. Der Teilplan „1. Änderung des Teilplanes Königshoven-Bedburg“, durch Bekanntmachung vom 27. Juli 1964 (GV. NW. S. 264) für verbindlich erklärt.

Die Verbindlichkeitserklärung ergeht im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministern des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 28. November 1965

Der Minister
für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Franken

— GV. NW. 1965 S. 361.

301

**Dritte Verordnung
zur Übertragung von Landwirtschaftssachen aus den
Bezirken mehrerer Amtsgerichte auf einzelne
Amtsgerichte**

Vom 3. Dezember 1965

Auf Grund des § 8 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (BGBl. I S. 667) und der Verordnung der Landesregierung vom 26. September 1953 (GV. NW. S. 363) wird verordnet:

§ 1

Im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf werden die Landwirtschaftssachen zugewiesen

1. dem Amtsgericht Düsseldorf
für die Amtsgerichtsbezirke Düsseldorf und Ratingen,
2. dem Amtsgericht Wesel
für die Amtsgerichtsbezirke Dinslaken, Duisburg, Duisburg-Hamborn, Duisburg-Ruhrort, Emmerich, Mülheim (Ruhr), Oberhausen, Rees und Wesel,
3. dem Amtsgericht Kleve
für die Amtsgerichtsbezirke Goch und Kleve,
4. dem Amtsgericht Rheinberg
für die Amtsgerichtsbezirke Moers, Rheinberg und Xanten,
5. dem Amtsgericht Krefeld
für die Amtsgerichtsbezirke Krefeld und Krefeld-Uerdingen,
6. dem Amtsgericht Kempen
für die Amtsgerichtsbezirke Kempen und Lobberich,
7. dem Amtsgericht Mönchengladbach
für die Amtsgerichtsbezirke Mönchengladbach, Rheydt und Viersen,
8. dem Amtsgericht Erkelenz
für die Amtsgerichtsbezirke Erkelenz und Wegberg,
9. dem Amtsgericht Mettmann
für die Amtsgerichtsbezirke Langenberg, Mettmann, Velbert und Wuppertal,
10. dem Amtsgericht Remscheid
für die Amtsgerichtsbezirke Remscheid, Remscheid-Lennep, Solingen und Wermelskirchen.

§ 2

Die bei den Amtsgerichten Dinslaken, Emmerich, Goch, Lobberich, Moers, Mülheim (Ruhr), Rees, Remscheid-Lennep, Rheydt, Solingen, Wegberg, Wermelskirchen, Wuppertal und Xanten anhängigen Landwirtschaftssachen gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf die nach § 1 nunmehr zuständigen Amtsgerichte über.

§ 3

§ 1 Nr. 2 und 3 der Verordnung über die Übertragung von Landwirtschaftssachen aus den Bezirken mehrerer Amtsgerichte auf einzelne Amtsgerichte vom 28. September 1953 (GV. NW. S. 363) und § 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 der Zweiten Verordnung über die Übertragung von Landwirtschaftssachen aus den Bezirken mehrerer Amtsgerichte auf einzelne Amtsgerichte vom 22. Dezember 1954 (GV. NW. 1955 S. 1) werden aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Dezember 1965

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Sträter

— GV. NW. 1965 S. 361.

611

**Gesetz
über die Vergnügungssteuer
Vom 14. Dezember 1965**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Steuergläubiger

Die Gemeinden erheben nach diesem Gesetz eine Vergnügungssteuer als Gemeindesteuer.

§ 2

Steuergegenstand

Gegenstand der Besteuerung sind die in der Gemeinde veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen:

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Schönheitstänze und Darbietungen ähnlicher Art;
3. sportliche Veranstaltungen, an denen Berufssportler mitwirken;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. Filmveranstaltungen;
6. das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten in Gast- und Schankwirtschaften, in Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen, jedermann zugänglichen Orten.

§ 3

Steuerfreie Veranstaltungen

(1) Steuerfrei sind:

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen jeder Art von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen;
2. Filmveranstaltungen, bei denen ein Film gezeigt wird, der von einer von der Landesregierung bestimmten Stelle als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden ist. Der Zeitpunkt für den Beginn der Steuerbefreiung für einen Film, der in seiner ursprünglichen Fassung anerkannt wird, ist der Tag des Eingangs des Antrags bei der nach Satz 1 bestimmten Stelle; für einen Film, dessen ursprüngliche Fassung auf Verlangen dieser Stelle geändert wird, ist dieser Zeitpunkt der Tag des Eingangs des geänderten Films bei dieser Stelle;
3. nichtgewerbliche Veranstaltungen, die der Jugendpflege und dem Jugendschutz dienen, sofern sie überwiegend für Jugendliche und deren Angehörige angeboten werden;
4. Veranstaltungen in privaten Räumen, wenn weder ein Entgelt dafür zu entrichten ist noch Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabreicht werden. Vereinsräume und Kantinenräume gelten nicht als private Räume;
5. das Halten von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietungen kein Entgelt erhoben wird;
6. Veranstaltungen von Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe, die unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen oder deren Ertrag unmittelbar kirchlichen Zwecken zugeführt wird;
7. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 28. April bis 15. Mai aus Anlaß des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, Behörden oder Betrieben durchgeführt werden;
8. Veranstaltungen der Heimatvertriebenen am „Tag der Heimat“;
9. Pferdeleistungsschauen und Pferdeleistungsprüfungen, sofern sie von dem Direktor der zuständigen Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragtem genehmigt sind. Finden jedoch im Zusammenhang mit Pferdeleistungsschauen oder Pferdeleistungsprüfungen weitere vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltungen statt, so unterliegen diese der Besteuerung;
10. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige Zweck bei der Anmeldung nach § 22 angegeben worden ist.

(2) Die Steuerbefreiung nach Absatz 1 Ziff. 1, 3, 4, 6 bis 8 und 10 tritt auch dann ein, wenn im Rahmen der Veranstaltungen Filme vorgeführt werden.

§ 4

Steuerschuldner und Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltungen (Veranstalter).

(2) Neben dem Veranstalter haftet als Gesamtschuldner, wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Veranstalter zu sein (§ 22 Abs. 3).

(3) In den Fällen des § 19 gilt der Halter als Veranstalter.

§ 5

Erhebungsformen

(1) Die Steuer wird erhoben

1. als Kartensteuer (§§ 6 bis 17) für Filmveranstaltungen und für sonstige Veranstaltungen, wenn die Teilnahme von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht wird,
2. als Pauschsteuer (§§ 18 bis 21),
 - a) wenn die Veranstaltung ohne Eintrittskarte oder sonstigen Ausweis zugänglich ist,
 - b) wenn die Besteuerung in Form der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann,
 - c) wenn die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer. Dies gilt nicht für steuerpflichtige Sportveranstaltungen.

(2) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Monats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschsteuer nach Absatz 1 Ziff. 2 Buchst. c nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraums die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

(3) Als Teilnehmer gelten die Anwesenden mit Ausnahme der Personen, die in Ausübung ihres Berufs oder Gewerbes an der Veranstaltung beteiligt sind. Als Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen gilt nicht, wer sich dabei selbst sportlich betätigt.

II. Kartensteuer

§ 6

Steuermaßstab

Die Kartensteuer wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 12) berechnet. Unentgeltlich ausgegebene Eintrittskarten bleiben auf Antrag bis zu einer von der Gemeinde im Einzelfall vor der Veranstaltung festzulegenden Höchstzahl unberücksichtigt, wenn sie als solche kenntlich gemacht sind und der Nachweis ihrer unentgeltlichen Ausgabe gebracht wird.

§ 7

Preis und Entgelt

(1) Die Steuer ist nach dem auf der Eintrittskarte angegebenen Preise einschließlich der Steuer zu berechnen. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.

(2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Zum Entgelt gehören auch die Gebühr für Kleideraufbewahrung, soweit sie 0,50 DM übersteigt, für Programme, soweit sie 0,50 DM übersteigt, und die vom Veranstalter erhobene Vorverkaufgebühr.

(3) Wird neben dem Entgelt noch eine Sonderzahlung erhoben, so wird dem Entgelt der Betrag der Sonderzahlung hinzugerechnet. Als Sonderzahlung gelten insbesondere Beiträge, die vom Veranstalter vor, während oder nach der Veranstaltung durch Sammlungen erhoben werden. Ist der Betrag der Sonderzahlung nicht zu ermit-

tein, so hat die Gemeinde ihn zu schätzen. Er ist mit mindestens 20 v. H. des Entgelts anzusetzen. Die Sonderzahlung ist dem Entgelt nicht hinzuzurechnen, wenn sie einem Dritten zu einem Zwecke zufließt, der von der nach § 24 zuständigen Stelle als förderungswürdig anerkannt wird.

(4) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Eintrittspreise am Eingang zu den Veranstaltungsräumen oder zur Kasse an geeigneter, für die Besucher leicht sichtbarer Stelle durch Anschlag bekanntzugeben.

§ 8

Eintrittskarten für mehrere Veranstaltungen oder mehrere Personen

(1) Das Entgelt für einzelne oder zusammenhängend ausgegebene Eintrittskarten, die zur Teilnahme an einer bestimmten Zahl von zeitlich auseinanderliegenden Veranstaltungen berechtigen (Abonnements-, Dauer-, Zeit-, Dutzendkarten u. ä.), ist auf die Zahl der zugesicherten Veranstaltungen aufzuteilen. Die Steuer ist von dem auf die einzelnen Veranstaltungen entfallenden Teilbetrag nach dem für sie festgesetzten Steuersatz zu berechnen. Ist die Zahl der Veranstaltungen unbestimmt, so ist die Steuer nach dem Preise der Gesamteintrittskarte zu berechnen.

(2) Die Steuer ist für Eintrittskarten, die mehrere Personen zum Eintritt berechtigen, nach der Anzahl der Personen zu berechnen. Ist die Anzahl der Personen unbestimmt (Familien-, Wagenkarten u. ä.), so ist sie mit fünf anzunehmen. Maßgebend ist der Preis der entsprechenden Eintrittskarten.

(3) Für Zuschlagskarten ist die Steuer besonders zu berechnen.

§ 9

Allgemeiner Steuersatz

Der Steuersatz beträgt unbeschadet der Sonderregelung nach § 10

bei einem Eintrittspreis bis zu 1,50 DM 15 v. H.,

bei einem Eintrittspreis von mehr als 1,50 DM 20 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts (§ 7).

§ 10

Ermäßigter Steuersatz

Der allgemeine Steuersatz (§ 9) ermäßigt sich auf 10 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts

1. für die Vorführung von Filmen;
2. für Fußballspiele, an denen Lizenzspieler mitwirken, sowie für Spiele ausländischer Fußballmannschaften, in denen Berufsspieler mitwirken.

§ 11

Aufrundung

Die Steuer für die einzelne Eintrittskarte (§§ 9 und 10) ist auf den vollen Pfennig aufzurunden. Bei fortlaufender Nachweisung der ausgegebenen Eintrittskarten ist der jeweilige Abrechnungsbetrag aufzurunden.

§ 12

Eintrittskarten

(1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige von der Gemeinde genehmigte Ausweise, die im Sinne dieses Gesetzes als Eintrittskarten gelten, auszugeben.

(2) Beim Übergang von einem Platz mit niedrigerem auf einen Platz mit höherem Eintrittsgeld sind Zuschlagskarten auszugeben.

(3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 22) hat der Veranstalter die Eintrittskarten, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Gemeinde vorzulegen. Die Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein und den Veranstalter, die Zeit, den Ort und die Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben. Die Eintrittskarten sind von der Gemeinde abzustempeln.

§ 13

Entwertung

Der Veranstalter darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Entwertung der abgestempelten Eintrittskarten gestatten. Die entwerteten Eintrittskarten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhändigen.

§ 14

Nachweisung

Über die ausgegebenen Eintrittskarten hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen, der zusammen mit den nicht ausgegebenen Eintrittskarten drei Monate lang aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen ist. Auf die Aufbewahrung des Nachweises kann verzichtet werden, wenn die nicht verwendeten Eintrittskarten an die Gemeinde abgegeben werden.

§ 15

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuerschuld entsteht mit der Ausgabe der Eintrittskarten. Die Ausgabe ist vollendet mit der Übertragung des Eigentums an der Eintrittskarte. Die Steuerschuld mindert sich entsprechend der Zahl und dem Preis derjenigen Eintrittskarten, die gegen Erstattung des vollen Preises zurückgenommen worden sind. Über die Kartensteuer ist binnen drei Werktagen nach der Veranstaltung abzurechnen.

(2) Auf Grund der Abrechnung, in den Fällen des § 16 nach Abschluß ihrer Ermittlungen, setzt die Gemeinde die Steuer fest und teilt sie dem Steuerpflichtigen mit. Ein förmlicher Steuerbescheid ist nicht erforderlich.

(3) Die Steuerschuld wird mit Ablauf von drei Werktagen nach der Mitteilung an den Steuerpflichtigen fällig.

§ 16

Festsetzung in besonderen Fällen

Verstößt der Veranstalter gegen eine der Bestimmungen der §§ 12 bis 14 oder 22 und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so kann die Gemeinde die Steuer so festsetzen, als ob sämtliche verfügbaren Plätze für die gewöhnlichen oder im Einzelfall ermittelten oder geschätzten höheren Kassapreise verkauft worden wären. Über die Festsetzung ist ein förmlicher Steuerbescheid zu erteilen.

§ 17

Steuerzuschlag

Wenn der Verpflichtete (§ 4) die Fristen für die Anmeldung der Veranstaltung (§ 22), für die Vorlegung der Eintrittskarten (§ 12) oder für die Abrechnung (§ 15) nicht wahr, kann die Gemeinde einen Zuschlag bis zu 25 v. H. der endgültig festgesetzten Steuer erheben. Dies gilt nicht, wenn das Versäumnis entschuldbar erscheint.

III. Pauschsteuer

§ 18

Nach der Roheinnahme

(1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften des Absatzes 2 und der §§ 19 und 20 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Bei ihr sind die für die Kartensteuer geltenden Steuersätze (§§ 9 und 10) anzuwenden. Als Roheinnahme gelten sämtliche dem Veranstalter von den Teilnehmern zufließenden Einnahmen; § 7 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Für Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Steuer 5 v. H. des Spielumsatzes.

(3) Die Gemeinde kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme oder des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm verein-

baren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung führt.

§ 19

Nach dem Werte

(1) Die Pauschsteuer für das Halten eines Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates in Gast- und Schankwirtschaften, in Vereins-, Kantinen- und ähnlichen Räumen sowie an anderen, jedermann zugänglichen Orten ist nach dem Erstanschaffungspreis des Apparates, der Vorrichtung oder der Anlage zu berechnen.

(2) Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Betriebsmonat für die in Absatz 1 bezeichneten Apparate $\frac{1}{2}$ v. H. des Erstanschaffungspreises, mindestens aber 10 DM. Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit beträgt die Mindeststeuer 30 DM.

(3) Die Gemeinde kann den Steuerbetrag abweichend von Absatz 2 mit dem Pflichtigen vereinbaren, wenn der Nachweis des Erstanschaffungspreises im Einzelfall besonders schwierig ist oder die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung führt.

(4) Die Steuer ist innerhalb der ersten 14 Tage eines jeden Kalendervierteljahres zu entrichten.

(5) Der Eigentümer oder derjenige, dem der Apparat oder die Vorrichtung von dem Eigentümer zur Ausnutzung überlassen ist, hat die Aufstellung des Apparats oder der Vorrichtung vor deren Aufstellung der Gemeinde anzuzeigen. Die Bestimmung des § 22 Abs. 3 bleibt unberührt.

(6) Auf Leierkästen und Spieldosen von geringem Umfange, die lediglich bestimmte Stücke spielen, finden die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 keine Anwendung.

§ 20

Nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Für die Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken oder die der Unterhaltung bei Vereinsfestlichkeiten und dergleichen dienen, ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben. Die Größe des Raumes wird nach dem Flächeninhalt der für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablagen und ähnlichen Nebenzimmer festgestellt. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen befindlichen Wege und der angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.

(2) Die Steuer beträgt 0,50 DM für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Wird ein Tanzgeld erhoben, so erhöht sich die Steuer um 50 v. H. dieses Satzes. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche, soweit sie gemäß Absatz 1 Satz 3 anzurechnen sind, ist die Hälfte dieses Satzes zugrunde zu legen.

(3) Bei Veranstaltungen, die über 1 Uhr nachts hinausgehen, erhöht sich die Steuer für jede weitere angefangene Stunde um 25 v. H. des in Absatz 2 genannten Satzes. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.

(4) Die Gemeinde kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn der Nachweis der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung der Steuer nach den Absätzen 1 bis 3 führt.

§ 21

Entrichtung

(1) Die Pauschsteuer ist bei der Anmeldung zu entrichten. Ein förmlicher Steuerbescheid ist nicht erforderlich. Die Bestimmungen der §§ 16 und 17 finden entsprechende Anwendung.

(2) Die Pauschsteuer ist zu erstatten, wenn die Veranstaltung nicht stattfindet.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 22

Anmeldung, Sicherheitsleistung

(1) Die Veranstaltungen sind spätestens drei Werktage vor Beginn bei der Gemeinde anzumelden, in der sie stattfinden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen.

(2) Über die Anmeldung ist eine Bescheinigung zu erteilen.

(3) Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Veranstalter als auch der Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke. Letzterer darf die Veranstaltung erst zulassen, wenn ihm die Anmeldebescheinigung vorgelegt ist, es sei denn, daß es sich um eine unvorbereitete und nicht vorherzusehende Veranstaltung handelt.

(4) Bei mehreren aufeinander folgenden Veranstaltungen ist eine einmalige Anmeldung ausreichend.

(5) Die Gemeinde ist berechtigt, eine Vorauszahlung in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld als Sicherheit zu verlangen.

§ 23

Geltung der Reichsabgabenordnung

Soweit dieses Gesetz im einzelnen nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung sinngemäß Anwendung.

§ 24

Zuständigkeit für die Entscheidung nach § 7 Abs. 3

(1) Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 Satz 5 vorliegen, obliegt

1. der Gemeinde für Veranstaltungen, die nur innerhalb ihres Gebietes durchgeführt werden,
2. einer von der Landesregierung zu bestimmenden Stelle für Veranstaltungen, die innerhalb des Gebietes mehrerer Gemeinden durchgeführt werden.

(2) Im Falle des § 7 Abs. 3 Satz 5 obliegt die Entscheidung auch dann der von der Landesregierung zu bestimmenden Stelle, wenn die Veranstaltung zwar nur in einer Gemeinde durchgeführt wird, die Sonderabgabe aber bei gleichartigen Veranstaltungen auch in anderen Gemeinden erhoben werden soll.

§ 25

Abweichungen

Die Gemeinden können durch Satzung Abweichungen von den Vorschriften der §§ 12 bis 14, des § 18 Abs. 2 und der §§ 19, 20 und 22 vorsehen. Die Steuersätze des § 18 Abs. 2 und der §§ 19 und 20 dürfen dabei weder unterschritten noch um mehr als den einfachen Steuersatz überschritten werden. Die Satzungen bedürfen keiner Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 26

Ermächtigung

Der Innenminister erläßt im Einvernehmen mit dem Finanzminister die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen.

§ 27

Übergangsvorschriften

Soweit bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes Steuerermäßigungen nach § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Vergütungssteuer vom 5. November 1948 — GV. NW. 1949 S. 9 — für die Vorführung von Filmen gewährt worden sind, die von einer von der Landesregierung hierfür be-

stimmten Stelle als wertvoll oder besonders wertvoll anerkannt worden sind, behält es hierbei sein Bewenden.

§ 28

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1966 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Vergnügungssteuer vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 605) in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1965

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Dr. Meyers

Der Innenminister

Weyer

Der Finanzminister

Pütz

— GV. NW. 1965 S. 361.

212

**Verordnung NW PR Nr. 2/65
zur Aufhebung der Verordnung NW PR Nr. 6/57
über die Entgelte für Leistungen der hygienisch-
bakteriologischen Landesuntersuchungsämter und
der hygienischen Universitätsinstitute des Landes
Nordrhein-Westfalen vom 30. Juli 1957
(GV. NW. S. 229)**

Vom 7. Dezember 1965

Auf Grund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27), zuletzt geändert durch § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7), in Verbindung mit § 1 Satz 2 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und des § 1 Satz 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung NW PR Nr. 6/57 über die Entgelte für Leistungen der hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsämter und der hygienischen Universitätsinstitute des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Juli 1957 (GV. NW. S. 229) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Kienbaum

— GV. NW. 1965 S. 365.

221

**Bekanntmachung
des Staatsabkommens der Länder der Bundesrepublik Deutschland betreffend die 3. Verlängerung des
Königsteiner Staatsabkommens über die Finanzierung
wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen *)**

Vom 8. Dezember 1965

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 25. Oktober 1965 gemäß Artikel 66 der Landesverfassung dem Staatsabkommen der Länder der Bundesrepublik Deutschland betreffend die 3. Verlängerung des Königsteiner Staatsabkommens über die Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen zugestimmt. Die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde ist gemäß Artikel 2 des Staatsabkommens am 29. November 1965 beim Hessischen Kultusminister — Geschäftsstelle des Königsteiner Staatsabkommens — erfolgt. Das Staatsabkommen wird hiermit bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 8. Dezember 1965

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Meyers

*) Der Wortlaut des Staatsabkommens über die Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen ist bekanntgemacht in GS. NW. S. 917

**Staatsabkommen
der Länder der Bundesrepublik Deutschland betreffend die 3. Verlängerung des
Königsteiner Staatsabkommens über die Finanzierung wissenschaftlicher For-
schungseinrichtungen**

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein, die Freie Hansestadt Bremen und die Freie und Hansestadt Hamburg schließen folgendes Abkommen:

Artikel 1

Das am 30./31. 3. 1949 abgeschlossene Staatsabkommen der Länder der Bundesrepublik Deutschland über die Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen einschließlich der hierzu vereinbarten Durchführungsbestimmungen und der zusätzlichen Bestimmungen des ersten Verlängerungsabkommens vom 12. 3. 1954 wird mit Wirkung vom 1. 4. 1964 zum 31. 12. 1969 verlängert.

Artikel 2

Die von den Vertragsschließenden ausgefertigten Ratifikationsurkunden werden bei dem Hessischen Kultusministerium — Geschäftsstelle für das Königsteiner Staatsabkommen — hinterlegt.

Bonn, den 12. Dezember 1963

Baden-Württemberg

H a h n
Kultusministerium
Baden-Württemberg

Dr. Hermann Müller
Finanzministerium
Baden-Württemberg

Bayern

Dr. H u b e r
Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Dr. P ö h n e r
Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen

Berlin

W. S t e i n
Der Senator für Wissenschaft und Kunst

Hans-Günter H o p p e
Der Senator für Finanzen

Bremen

Willy D e h n k a m p
Der Senator für das Bildungswesen

N o l t e n i u s
Der Senator für die Finanzen

Hamburg

D r e x e l i u s
Freie und Hansestadt Hamburg
Schulbehörde — Hochschulabteilung

Dr. W e i c h m a n n
Freie und Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde

Hessen

Schütte
Der Hessische Kultusminister

Osswald
Der Hessische Minister der Finanzen

Niedersachsen

Dr. Mühlenfeld
Der Niedersächsische
Kultusminister

Eilers
Der Niedersächsische
Minister der Finanzen

Nordrhein-Westfalen

Mikat
Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Pütz
Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Rheinland-Pfalz

Orth
Ministerium
für Unterricht und Kultus

Glahn
Ministerium
für Finanzen und Wiederaufbau

Saarland

Roeder
Der Minister
für Kultus, Unterricht und Volksbildung

Senf
Der Minister
für Finanzen und Forsten

Schleswig-Holstein

von Heydebreck
Der Kultusminister
des Landes Schleswig-Holstein

Qualen
Der Finanzminister
des Landes Schleswig-Holstein

Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.